

Kindergarten Rappelkiste e.V.
Kurt-Eisner-Str. 28
81735 München

Satzung des Vereins "Kindergarten Rappelkiste e.V."

§ 1 Der Verein trägt den Namen "Kindergarten Rappelkiste e.V."

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in München eingetragen.

§ 2 Sitz des Vereins ist München.

§ 3 Der Verein Kindergarten Rappelkiste e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabeordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinderhilfe insbesondere der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Planung, Errichtung und den Betrieb eines Kindergartens.

§ 4 Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person, die mit unserem Konzept einverstanden ist, als aktives oder förderndes Mitglied beitreten.

Die Mitglieder des Vereins sind zur Mitarbeit und zur Unterstützung der Ziele des Vereins verpflichtet.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sollte die wirtschaftliche Situation der Einrichtung z.B. durch Ausfall von Mitgliedern oder durch eine nicht ausgeschöpfte aktive Mitgliederzahl gefährdet sein, so dass eine Neuaufnahme dringend erforderlich ist und kann eine beschlussfähige Mitgliederversammlung in kürzester Zeit nicht einberufen werden, obliegt die Aufnahmeentscheidung den beiden Erzieherinnen unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte, den am Vorgespräch beteiligten Mitglied/ern und mindestens einem Mitglied des Vorstandes.

§ 5 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand des Vereins jeweils acht Wochen vor dem Ende des Kindergartenjahres (31. August).

§ 6 Jedes Mitglied kann, wenn sein Verhalten nicht mehr im Einklang mit der Zielsetzung steht, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 7 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV) und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen:

Dem ersten Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Kassier. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er wird von der Mitgliederversammlung (MV) gewählt. Vorzeitige Abberufungen gemäß § 27 BGB und unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern sind zulässig.

§ 9 Einmal jährlich tagt die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich einberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen MV umfasst mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassiers
- Beschlussfassung über die Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes/Kassierers
- Anträge aus der Mitgliederversammlung
- Sonstiges

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden in der Regel einmal monatlich statt. Die Einladung hiezu erfolgt durch Terminbeschluss auf einer vorhergehenden MV und wird durch das Protokoll der MV bekannt gegeben. Die Aufstellung der Tagesordnung für die außerordentliche MV erfolgt durch Aushang am schwarzen Brett des Kindergartens; alle Mitglieder, der Vorstand und die Erzieherinnen sind berechtigt, die Liste der Tagesordnung-Punkte zu erweitern. Soll in einer MV über Satzungsänderungen beschlossen werden, so wird zu der MV vom Vorstand unter Beifügung des bisherigen und des beabsichtigten Satzungstextes mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

Soll in einer MV der Vorstand/Kassierer neu gewählt werden, so wird zu der MV vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen.

§ 11 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren; die Protokolle sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 12 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Ein Beschluss, der eine Veränderung der Vereinssatzung bewirkt, erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch halb so viele Stimmen, wie es Mitglieder gibt.

§ 14 Die Höhe des Beitrages, des Kindergartengeldes, des Essens- und Spielgeldes und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen festgelegt.

§ 15 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 16** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein "Kinderladen Perlach e.V." oder, falls dieser nicht mehr besteht, dem "Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V." übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne unseres Vereinszweckes zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- § 17** Diese Satzung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

München, den 2. März 1994

Änderung der Satzung betreffend § 4, Ergänzung zu Absatz 3 vom 23.04.2007